Amtsblatt der Europäischen Union

C 279

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

8. August 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 279/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11010 — INEOS / SINOPEC / ETHYLENE JV) ([1]) 1

2023/C 279/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11026 — PARTNERS GROUP / GHO / STERLING PHARMA) ([1]) 2

2023/C 279/03 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11020 — KKR / APRIL) ([1]) 3

2023/C 279/04 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11094 — CD&R / STONE POINT / FOCUS) ([1]) 4

2023/C 279/05 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11173 — HEDIN / TORPEDO) ([1]) 5

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 279/06 Euro-Wechselkurs — 7. August 2023 6

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 279/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11158 — DEUTSCHE BÖRSE / SIMCORP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 7

2023/C 279/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11197 – SCL / ETHIAS / ETHIAS LEASE JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 9

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11010 — INEOS / SINOPEC / ETHYLENE JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/01)

Am 17. Februar 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11010 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11026 — PARTNERS GROUP / GHO / STERLING PHARMA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/02)

Am 3. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11026 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11020 — KKR / APRIL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/03)

Am 22. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11020 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11094 — CD&R / STONE POINT / FOCUS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/04)

Am 14. Juni 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11094 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11173 — HEDIN / TORPEDO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/05)

Am 2. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11173 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

7. August 2023

(2023/C 279/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0984	CAD	Kanadischer Dollar	1,4688
JPY	Japanischer Yen	156,21	HKD	Hongkong-Dollar	8,5744
DKK	Dänische Krone	7,4515	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8004
GBP	Pfund Sterling	0,86163	SGD	Singapur-Dollar	1,4730
SEK	Schwedische Krone	11,6625	KRW	Südkoreanischer Won	1 436,38
CHF	Schweizer Franken	0,9625	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4371
ISK	Isländische Krone	145,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8976
NOK	Norwegische Krone	11,1485	IDR	Indonesische Rupiah	16 688,03
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0076
CZK	Tschechische Krone	24,224	PHP	Philippinischer Peso	61,654
HUF	Ungarischer Forint	389,50	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4138	THB	Thailändischer Baht	38,246
RON	Rumänischer Leu	4,9490	BRL	Brasilianischer Real	5,3609
TRY	Türkische Lira	29,6575	MXN	Mexikanischer Peso	18,7490
AUD	Australischer Dollar	1,6715	INR	Indische Rupie	90,8738

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11158 — DEUTSCHE BÖRSE / SIMCORP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/07)

1. Am 31. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Deutsche Börse AG („DBAG", Deutschland),

— SimCorp A/S („SimCorp", Dänemark).

DBAG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SimCorp übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 27. April 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DBAG: Dienstleistungen in den Bereichen Notierung, Handel und Nachhandel für Kassa-Aktien und festverzinsliche Produkte, Derivatehandel und Clearingdienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Clearing und Sicherheitenmanagement für Repo-Geschäfte, Bereitstellung von Marktdaten und Indexdaten sowie Technologiedienstleistungen;

— SimCorp: Softwarelösungen für Anlageverwaltung, Datenverwaltung, Kundenkommunikation und damit verbundene Dienstleistungen für Asset Manager, Fondsverwalter, Banken, Versicherungsfonds, Pensionsfonds und Wealth Manager.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11158 — DEUTSCHE BÖRSE / SIMCORP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11197 – SCL / ETHIAS / ETHIAS LEASE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 279/08)

1. Am 31. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Santander Consumer Leasing B.V. („**SCL**“, Niederlande), Teil der Unternehmensgruppe Banco Santander,

— Ethias NV/SA („**Ethias**“, Belgien).

SCL und Ethias werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Ethias Lease („**JV**“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SCL ist die niederländisches Kfz-Leasingsparte der spanischen Finanzdienstleistungsgruppe Santander.

— Ethias ist ein Versicherungsunternehmen, das verschiedene Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukte anbietet und hauptsächlich in Belgien tätig ist.

3. Ethias Lease wird als Mehrmarken-Plattform Leistungen des operationellen Leasings umweltfreundlicher Elektrofahrzeuge (einschließlich Versicherung und Serviceleistungen) sowie E-Mobilitätslösungen für KMU, Unternehmen und öffentliche Stellen in Belgien entwickeln und anbieten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11197 – SCL / ETHIAS / ETHIAS LEASE JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE